Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Medienmitteilung vom 7. September 2021



Errichtung einer Schleppliftanlage auf der Gjaidalm: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versagt naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erteilte die naturschutzrechtliche Bewilligung für die von einer Liftbetriebsgesellschaft beantragte Errichtung einer Schleppliftanlage samt Pisten- und Skiwegadaptierungen auf der Gjaidalm unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen. Nach Ansicht der Behörde habe der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz das Vorhaben zwar negativ beurteilt, es würden jedoch die im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung vorgebrachten privaten und öffentlichen Interessen an der Realisierung überwiegen.

Gegen diesen Bescheid erhob unter anderem die Oö. Umweltanwaltschaft Beschwerde und brachte in der Hauptsache vor, dass die von der Behörde durchgeführte Interessenabwägung nicht entsprechend erfolgt sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben und der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung abzuweisen war.

Mit der Realisierung des beantragten Vorhabens wird in das Landschaftsbild irreversibel eingegriffen und der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt. Durch die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen kann die Intensität des Eingriffs nicht in ausschlaggebendem Ausmaß verringert werden.

Die durchzuführende Interessensabwägung hinsichtlich dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und den öffentlichen und privaten Interessen am Vorhaben ergibt im Ergebnis ein Überwiegen des öffentlichen Landschaftsschutz. Interesses am Naturund Aus den von der Liftbetriebsgesellschaft vorgebrachten Interessen, wie zeitgemäße Tourismuswirtschaft, Attraktivität der möglichen Angebote und Aufrechterhaltung des Winterbetriebes auf der Gjaidalm, konnte mangels substantiierter Angaben im Sinne der diesbezüglichen Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ein Überwiegen dieser Interessen nicht abgeleitet werden..

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen (<u>LVwG-552014 und 552015</u>) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega +43 664 60072 - 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service Datenschutzmitteilung.